



Fact-Sheet zur Allgemeinverfügung im Landkreis Ludwigsburg

Die wichtigsten Regeln im Überblick:

1. Begrenzung privater Veranstaltungen auf 25 Personen im öffentlichen Raum oder in zu diesem Zweck angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, wie beispielsweise Restaurants oder Eventlocations, ohne Ausnahmemöglichkeit.
 2. Begrenzung privater Veranstaltungen auf 10 Personen im privaten Bereich, ohne Ausnahmemöglichkeit.
 3. Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum, wenn das Einhalten eines Abstandes von 1,5 Metern nicht möglich ist, beispielsweise in belebten Einkaufsstrassen oder innerhalb von Warteschlangen. Bestimmte Ausnahmen sind vorgesehen.
 4. Auf Messen und Märkten wird eine durchgängige Maskenpflicht festgelegt. Auch hier sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen.
 5. Kommunen haben die Möglichkeit, in bestimmten Verdichtungszone eine weitergehende Maskenpflicht durch Aushang lokal vor Ort zu regeln.
 6. Für weitergehende und berufsbildende Schulen wird die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch während des Unterrichts am Sitzplatz dringend empfohlen, ausgenommen davon sind Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.
- ➔ Die Allgemeinverfügung gilt ab 15.10.2020, 00:00 Uhr.
- ➔ Die Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, wenn der 7-Tages-Inzidenzwert im Landkreis Ludwigsburg von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens 7 Tage lang unterschritten wird. Darüber werden wir Sie online und auf Facebook informieren.
- ➔ Die Regelungen der jeweils aktuellsten Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gelten unabhängig von der Allgemeinverfügung fort.



FAQs:

Spielt die Zahl der Haushalte eine Rolle bei einer privaten Feier in privaten oder öffentlichen Räumen?

Die Zahl der Haushalte spielt in der aktuellen Verfügung keine Rolle. Die aktuellsten Beschlüsse der Hotspot-Strategie der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. Oktober 2020 ist in der aktuellen Fassung der Allgemeinverfügung noch nicht umgesetzt.

Es spielt auch keine Rolle, ob man miteinander verwandt ist. Die aktuellen Obergrenzen von 10 bzw. 25 Personen im Landkreis Ludwigsburg gelten ohne Ausnahme.

Man darf sich in privaten Räumen mit nicht mehr als zehn Personen treffen. Darf man sich denn im Freien (auf dem Hof) mit mehreren Personen treffen, solange natürlich die Abstands- und Maskenregelungen eingehalten werden?

Es kommt darauf an, ob der jeweilige Ort im Freien für jedermann frei und unbeschränkt zugänglich ist (dann liegt die Obergrenze bei 25 Personen) oder, ob er z.B. auf einem Privatgrundstück liegt, zu dem nur ausgewählte Personen Zutritt haben (dann liegt die Obergrenze auch in diesem Bereich bei 10 Personen).

Gibt es Ausnahmen von der in der Allgemeinverfügung vorgesehenen Personenanzahl, wenn man ein Hygienekonzept hat?

Nein, weil diese bei rein privaten Veranstaltungen nur schwer umsetzbar sind. Das Infektionsgeschehen kann dadurch zudem nicht annähernd gleich effektiv eingedämmt werden, wie dies bei einer zahlenmäßigen Begrenzung der Fall ist.

Darf ein Vereinstreffen, ein Elternabend, eine Eltern-Kind-Gruppe, Kurse im Fitnessstudio oder der Sport im Verein noch stattfinden?

Ja. Dies sind keine privaten Veranstaltungen. Hier gilt die Personenbeschränkung der Allgemeinverfügung des Landkreises nicht. Allerdings gelten die Regelungen der Corona-Verordnung und der weiteren Verordnungen des Landes Baden-Württemberg. Es ist wichtig, die Sicherheitsabstände und Hygienevorschriften einzuhalten.

Wir haben am Wochenende Konfirmation/Kommunion/Firmung. Muss die Feier jetzt abgesagt werden?

Nach der aktuellen Allgemeinverfügung: Wenn die Feier in einem öffentlichen oder angemieteten Raum stattfindet und die Teilnehmerzahl bei höchstens 25 Personen liegt, muss sie nicht abgesagt werden. In privaten Räumen liegt die Höchstteilnehmerzahl bei 10.

Die Beschlüsse der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. Oktober sehen jedoch beim Erreichen der Inzidenzwerte von 35 bzw. 50 weitergehende Beschränkungen vor. Hier muss zunächst die konkrete Umsetzung auf Landesebene abgewartet werden. Aufgrund der aktuell sehr dynamischen Lage muss daher in nächster Zeit mit weiteren Verschärfungen auch im Hinblick auf die zahlenmäßige Begrenzung von privaten



Feiern gerechnet werden. In den Beschlüssen ist bei Erreichen des Inzidenzwertes von 50 eine Reduzierung privater Feiern auf 10 Teilnehmer im öffentlichen Raum sowie auf 10 Teilnehmer aus höchstens zwei Hausständen im privaten Raum vorgesehen.

Gelten kleine Kinder/Babys im Rahmen der Allgemeinverfügung als einzelne Person? Oder werden diese zu einem Elternteil hinzugerechnet?

Kinder und Babys zählen im Rahmen der Allgemeinverfügung als eigenständige Person.

Dürfen Personen, die sich im Landkreis Ludwigsburg aufhalten, an Veranstaltungen außerhalb des Landkreises Ludwigsburg teilnehmen?

Dies richtet sich danach, ob am Veranstaltungsort entsprechende Regelungen gelten. Erkundigen Sie sich bitte bei den zuständigen Behörden vor Ort.

Gibt es bei uns eine Sperrstunde für die Gastronomie?

Eine Sperrstunde für die Gastronomie ist in der Verfügung zurzeit noch nicht enthalten. Die aktuellsten Beschlüsse der Hotspot-Strategie der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. Oktober 2020 ist in der aktuellen Fassung der Allgemeinverfügung noch nicht umgesetzt.

Kann ich in den Herbstferien innerhalb Deutschlands verreisen?

Nach dem aktuellen Stand ist der Landkreis Ludwigsburg Risikogebiet. Hier ist anzuraten, sich bei den Behörden des jeweiligen Bundeslandes/Reisegebiets danach zu erkundigen, inwieweit Beherbergungsverbote oder Quarantänebestimmungen bestehen. Es gibt nicht in jedem Bundesland ein Beherbergungsverbot.

Gilt laut Ziff. 3.c) der Verordnung keine Maskenpflicht mehr beim Friseur?

Doch, die Maskenpflicht gilt auch bei Friseuren fort. Eine Ausnahme besteht lediglich für den Fall, dass die konkrete Dienstleistung ein Abnehmen der Maske zwingend erfordert – so etwa bei einer Bartrasur, die ohne Abnehmen der Maske überhaupt nicht durchgeführt werden könnte. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung und der weiteren Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.